



**Hygienekonzept**  
**für den Musikverein Notzingen-Wellingen e.V.**  
**vom 17.01.2022**  
**anlässlich der Corona-Pandemie für ORCHESTERPROBEN und**  
**INSTRUMENTALUNTERRICHT**  
**(Version 10.0)**

Version	Datum	Änderungsstand
1.0	12.07.2020	Erst-Ausgabe
2.0	01.06.2021	Aktualisierung nach Lockdown
3.1	10.06.2021	Überarbeitung nach neuester Vorlage des BVBW und sinkenden Inzidenzen
4.0	08.07.2021	Überarbeitung für Inzidenz <35 im Landkreis Esslingen
5.0	02.09.2021	Überarbeitung nach Musterkonzept von BVBW vom 30.08.2021
6.0	04.11.2021	Überarbeitung nach Musterkonzept von BVBW vom 30.10.2021
7.0	24.11.2021	Überarbeitung nach neuer Corona-Verordnung vom 23.11.2021
7.1	28.11.2021	Überarbeitung nach Musterkonzept von BVBW vom 25.11.2021
8.0	05.12.2021	Überarbeitung nach neuer Corona-Verordnung vom 03.12.2021
9.0	10.01.2022	Überarbeitung nach Musterkonzept von BVBW vom 27.12.2021
10.0	17.01.2022	Überarbeitung nach neuer Corona-Verordnung vom 11.01.2022

## INHALT

1. ALLGEMEINES
2. TEILNAHME AN PROBEN oder INSTRUMENTALUNTERRICHT
3. ABSTAND
4. STUHLANORDNUNG
5. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN
6. LÜFTUNGSKONZEPT
7. RAUMNUTZUNG
8. DOKUMENTATION
9. BETRETUNGSVERBOT
10. VERANTWORTLICHKEIT ZUR UMSETZUNG
11. SONSTIGES

## 1. ALLGEMEINES

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Der Musikverein Notzingen-Wellingen e.V. geht bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgt zugleich dafür, dass die Musiker\*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Musiker\*innen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen des Musikvereins zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes zu befolgen.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Musiker\*innen und deren Erziehungsberechtigten zu unterrichten.

Der vorliegende Hygieneplan Corona-Pandemie des Musikverein Notzingen-Wellingen e.V. ersetzt den Plan vom 10.01.2022 (Version 9.0) und gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Version oder seiner Aufhebung durch den Musikverein.

## 2. TEILNAHME AN PROBEN oder INSTRUMENTALUNTERRICHT

- Die Teilnahme an den Proben oder Instrumentalunterricht ist freiwillig.
- Für den Probenbesuch und Instrumentalunterricht wird je nach Stufeneinteilung wie folgt die Teilnahme geregelt:
  - In der **Basisstufe** müssen Personen, die weder genesen noch geimpft sind einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen können (Test darf zu Beginn der Probe/des Unterrichts nicht älter als 24 Stunden sein). Es ist ein Nachweis von einem kostenfreien Bürgertest aus den Testzentren oder eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vom Arbeitgeber, Anbietern von Dienstleistungen oder Schulen vorzulegen; alternativ kann auch ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden (3G)
  - In der **Warnstufe** müssen Personen, die weder genesen noch geimpft sind einen negativen PCR-Test vorweisen können (Test darf zu Beginn der Probe/des Unterrichts nicht älter als 48 Stunden sein). (3G+)
  - In der **Alarmstufe** und **Alarmstufe II** müssen Personen, die genesen und geimpft sind einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen können (Test darf zu Beginn der Probe/des Unterrichts nicht älter als 24 Stunden sein). Es ist ein Nachweis von einem kostenfreien Bürgertest aus den Testzentren oder eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis des Arbeitgebers, Anbietern von Dienstleistungen oder Schulen vorzulegen; Personen, die weder genesen noch geimpft sind, dürfen nicht teilnehmen. (2G+)

### **Ausnahme** in der **Alarmstufe** und **Alarmstufe II**:

- Personen mit einer Auffrischimpfung („Boosterimpfung) sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen.

- Folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung werden bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:
  - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 3 Monate vergangen sind,
  - Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 3 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis / PCR-Test erfolgen).
- **AUSNAHME in allen Stufen:** Schüler/innen bis einschließlich 17 Jahren gelten während der Schulzeit als getestet (Glaubhaftmachung durch Schülerschein oder ein anderes geeignetes Dokument z. B. Kopie des letzten Jahreszeugnis, Schüler-Abo) oder die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten (oder volljähriger Schüler/innen) entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b CoronaVO Schule vorlegen (siehe Vorlage Eigenbescheinigung des Kultusministeriums Baden-Württemberg [https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E-2086933875/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\\_FAQ\\_Corona/Schreiben%20Min%20Schuljahr%2020\\_21/Formular%20Eigenbescheinigung.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-2086933875/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Schreiben%20Min%20Schuljahr%2020_21/Formular%20Eigenbescheinigung.pdf) ).

### 3. ABSTAND

- Die Musizierenden und etwaige weitere Personen halten entsprechend der gängigen AHA-L Regeln beim Begehen der Räume einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Beim Betreten des Raumes müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen, Personen jünger als 18 Jahre müssen eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) tragen, bis sie am Sitzplatz sind. Es besteht keine Maskenpflicht bei Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

### 4. STUHLANORDNUNG

- Die Sitzplätze für die Musizierenden werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von seitlich 1,5 m und 2 m in Spielrichtung (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zu anderen Personen eingehalten wird.
- Der Dirigent sollte in der Probe/ beim Konzert mindestens 2 m Abstand zu den direkt gegenüber positionierten Musikerinnen und Musikern einhalten.

### 5. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

- Die allgemein gültigen AHA-L Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes desinfiziert werden.
- Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

- Kondensat ist in Einwegtüchern oder alternativ auch in geeigneten Einweg-Gefäßen aufzufangen, die nach der Probe bzw. nach dem Konzert zu entsorgen sind. Gegebenenfalls sind die Einwegtücher rechtzeitig auszutauschen. Die Entsorgung der Einwegtücher soll durch die/den jeweilige/n Musizierende/n geschehen.
- Stühle werden durch die Musiker selbst aufgeräumt.

## **6. LÜFTUNGSKONZEPT**

- Fenster und Türen werden geöffnet, um einen Durchzug zu gewährleisten
- Effektivität des Lüftens wird mit einem CO<sub>2</sub>-Messgerät überwacht. Sollte während der Probe-/Unterrichtszeit der Grenzwert von 800 ppm überschritten werden, wird eine Zwangspause eingelegt und gelüftet. Fortsetzung der Probe oder des Unterrichts nach Unterschreitung von einem Wert von 500 ppm.

## **7. RAUMNUTZUNG**

- Die Proben finden im Saal der Gemeindehalle statt.
- Der Instrumentalunterricht findet in den bisherigen Unterrichtsräumen statt.

## **8. DOKUMENTATION**

- Zur Dokumentation der Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Zusätzlich kann man sich für die Proben über einen QR-Code in die Corona Warn-App einchecken. Der QR-Code wird am Eingang ausgelegt sein. Dies wird benötigt, um eventuelle Ansteckungsketten nachverfolgen zu können.

## **9. BETRETUNGSVERBOT**

- Personen, ohne medizinischen Mundschutz oder FFP2-Maske
- Personen, die an einer akuten Corona-Infektion leiden
- Personen, die nicht den erforderlichen negativen Test in der jeweiligen Stufe besitzen
- Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen (Halskratzen, Schluckbeschwerden, Husten)

## **10. VERANTWORTLICHKEIT ZUR UMSETZUNG**

- Für die logistische Schaffung der Maßnahmen und die Einhaltung außerhalb der Probe ist die Vereinsleitung verantwortlich.
- Für die Umsetzung der Maßnahmen im Probetrieb ist der Dirigent und die anwesenden Ausschussmitglieder verantwortlich.
- Für die Umsetzung der Maßnahmen im Instrumentalunterricht ist der jeweilige Lehrer verantwortlich.

## 11. SONSTIGES

- Grundsätzlich ist jeder Beteiligte (ob Musiker oder Besucher) für sich selbst und somit für seine Gesundheit verantwortlich.

Musikverein Notzingen-Wellingen e.V.

Timo Frank

Jörg Ruff

Markus Guber

Vorsitzender Repräsentation

Vorsitzender Musik

Vorsitzender Verwaltung

Notzingen, 17.01.2022